

.....

Missbrauch des Namens der "Wiener Festwochen".

Keine Feldmesse im Rahmen der Festwochen.

In den letzten Tagen wurde die Nachricht verbreitet, dass am 15. Juni als Abschluss der "Festwochen" eine Feldmesse abgehalten werden soll, an der neben Vertretern der verschiedenen Organisationen auch Heimwehrmänner teilnehmen sollen. Zu diesen Gerüchten erfahren wir vom Wiener Festausschuss, dass eine Feldmesse im Programm der Festwochen nicht vorgesehen und dass dem Festausschuss von einer solchen Feldmesse auch gar nichts bekannt ist. Die Wiener Festwochen sind eine Veranstaltung völlig unpolitischer und interkonfessioneller Art; eine derartige Kundgebung politischen und konfessionellen Charakters wie die angebliche Feldmesse würde dem Sinne der Festwochen nicht entsprechen. Die Nachricht von einer derartigen Feldmesse als Abschluss der Festwochen ist daher ein Missbrauch des Namens der in der Bevölkerung und im ganzen Auslande bekannten "Wiener Festwochen."

.....

Die Unregelmässigkeiten bei einer Baurechnung.

Einstellung des Strafverfahrens.

In der Sitzung des Gemeinderatsausschusses für Wohnungswesen berichtete heute amtsführender Stadtrat Weber über die schweren Anstände, die sich, wie bereits in der Oeffentlichkeit mitgeteilt, bei der Ueberprüfung der Abrechnung des Gemeindewohnbaues XXI., Steigenteschgasse, ausgeführt von der "Baugesellschaft A.G. Carl Korn", ergeben hatten. Ein Organ der Firma hatte Abänderungen an den Abrechnungen vorgenommen, wodurch sich zu Ungunsten der Gemeinde eine Mehrauszahlung von 174.480 Schilling ergab. Unmittelbar nachdem von den amtlichen Organen diese Manipulationen aufgedeckt waren, wurde vom Magistrat der Sachverhalt der Staatsanwaltschaft zur Einleitung des Strafverfahrens angezeigt.

Um die Erhebungen der Staatsanwaltschaft so umfassend wie möglich zu gestalten, beschränkte sich der Magistrat nicht darauf, die Anzeige etwa gegen den schon vorher aus den Diensten der Carl Korn A.G. geschiedenen und von ihr allein als schuldtragend bezeichneten Angestellten zu erstatten; die Anzeige richtete sich vielmehr überhaupt gegen alle, wenn auch unbekanntes Täter. Dadurch wurde bewirkt, dass der Kreis aller für diese Fälschungen irgendwie verantwortlich zu machenden Personen so weit als möglich gezogen wurde. Mit Zu-

.....
schrift vom 17. Mai 1930 hat nunmehr die Staatsanwaltschaft die Magistrats-Direktion verständigt, dass kein Anlass zur Erhebung einer gerichtlichen Anklage vorliege. Damit erscheint die strafrechtliche Seite dieser Angelegenheit erledigt. In zivilrechtlicher Hinsicht hat sich die Carl Korn A.G. sogleich nach dem Bekanntwerden des geschilderten Tatbestandes verpflichtet, der Gemeinde jeden Schaden zu ersetzen. Die Firma hat dabei sofort den Standpunkt eingenommen, dass der ehemalige Angestellte, der den Posten aufgegeben hatte, um sich selbständig zu machen, zwar in pflichtvergessener Weise und ohne irgend welches Vorwissen der Leitung die Fakturen willkürlich angefertigt habe, dabei aber von den tatsächlichen und in den Büchern ordnungsgemäss verzeichneten Selbstauslagen der Unternehmung für den Bau Steigenteschgasse ausgegangen sei und zu diesen Selbstauslagen nur den normalmässigen bescheidenen Verdienstzuschlag gemacht habe. Er habe sich auf diese Weise die umständlichen Auseinandersetzungen mit dem Stadtbauamt wegen einer Reihe von strittigen Posten ersparen wollen. Die Firma nimmt den Standpunkt ein, dass sie durch dieses Vorgehen ihres eigenen Organes geschädigt und um die ordnungsmässige Legung der Rechnung gebracht worden sei. Die Carl Korn A.G. stellte infolgedessen das Verlangen, es möge ihr nunmehr, da die Staatsanwaltschaft festgestellt habe, dass ein strafbarer Tatbestand nicht vorliege, und sie keinen Grund gefunden habe, gegen irgend ein Mitglied der Leitung der Carl Korn A.G. einzuschreiten, gestattet werden, die Rechnung so zu legen, als ob der Zwischenfall sich überhaupt nicht ereignet hätte. Dem gegenüber nahm aber der Gemeinderatsausschuss einhellig den Standpunkt ein, dass es nicht zweckdienlich sei, sich in irgend welche weitere Verhandlungen über die Baurechnung für den Wohnhausbau Steigenteschgasse einzulassen. Wenn die Carl Korn A.G. die Ueberzeugung hat, dass sie auf Grund der Bedingungen noch irgend welche Forderungen gegen die Gemeinde habe, so bleibt es ihr überlassen, diese Ansprüche im Wege des ordentlichen Gerichtes geltend zu machen.